

Öffentliche Sitzung
der 3. Kammer
des Verwaltungsgerichts Arnsberg

Abschrift Arnsberg, den 21. Dezember 2001

Az.: 3 K 4702/97

Anwesend:

Richter am Verwaltungsgericht Schäperklaus, Vorsitzender,
Richter am Verwaltungsgericht Neumann,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. König,

ehrenamtliche Richterin Erika Glasshörster,
ehrenamtliche Richterin Susanne Gudat-Ramsbott.

Der Termin wird ohne die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer durchgeführt. Der Inhalt des Protokolls ist gemäß § 105 VwGO in Verbindung mit § 160 a Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorläufig auf Tonbandkassette aufgezeichnet worden.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hartmann und andere,
Leyendecker Straße 6 a, 50825 Köln-Ehrenfeld,
Gz.: 1/85/01,

g e g e n

den Landrat des Märkischen Kreises, als Kreispolizeibehörde,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid,
Gz.: 30.0-DK,

Beklagten,

w e g e n

Demonstrationsrecht

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nach Eröffnung der Sitzung und Aufruf der Sache um 10.20 Uhr:

1. Die Kläger zu 1. und 2. und Rechtsanwalt Heiermann,
2. für den Beklagten: Kreisoberrechtsrätin Karp-Schröder unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte allgemeine Vollmacht.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärt die Vertreterin des Beklagten folgendes:

Bei zukünftigen Demonstrationen der Kläger wird der Beklagte in einer vergleichbaren Situation grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass die Kläger und die übrigen Demonstrationsteilnehmer die Möglichkeit erhalten auf angemeldeten Demonstrationswegen

- a) aus dem Demonstrationzug heraus Flugblätter zu verteilen
- b) den Demonstrationzug einzeln zu verlassen.

Der Beklagte erklärt ferner, er werde zukünftig ordnungswidrige Verhalten einzelner Demonstrationsteilnehmer grundsätzlich nicht zum Anlass nehmen, den Demonstrationzug insgesamt zu unterbrechen oder zu beenden.

Der Beklagte erklärt weiter, dass er künftig keinen Anlass sehe, bei einer Demonstration mit vergleichbarem Teilnehmerkreis und vergleichbarer Thematik Videoaufnahmen zu fertigen.

Die Beteiligten erklären das vorliegende Verfahren in der Hauptsache für erledigt

und sind damit einverstanden, dass die Kosten des Verfahrens der Beklagte zu 2/3 und die Kläger zu 1/3 tragen.

Laut diktiert und genehmigt.

Es ergeht der

Beschluss

Das Verfahren wird eingestellt.

Bezüglich der Kostenentscheidung verbleibt es bei der vorstehend getroffenen Regelung.

Der Streitwert wird auf 8.000,-- DM festgesetzt.

Die Beteiligten, über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss belehrt, erklären: "Wir verzichten auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diesen Beschluss."

Die Richtigkeit der Übertragung
des Diktates vom Tonträger
bescheinigt:

Schäperklaus

Becker

Vorsitzender

Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle